

2. Allgemeine Verwaltungssachen.

Nachdem durch rechtskräftige Urteile des Königlichen Landgerichts I in Berlin vom 7. November 1911 und 26. Februar 1912 gegen die in Paris erscheinende periodische Druckschrift „La Vie en Culotte Rouge“ binnen Jahresfrist zweimal Verurteilungen auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des § 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Druckschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 19. April 1912.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

3. Finanzwesen.

Nachweisung

von Einnahmen der Reichs-Post- und Telegraphen- sowie der Reichs-Eisenbahnverwaltung für die Zeit vom 1. April 1911 bis zum Schlusse des Monats März 1912.

Bezeichnung der Einnahmen	Einnahmen vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats März 1912 <i>M</i>	Im Reichshaushalts-Stat ist die Einnahme für das Rechnungsjahr 1911 veranschlagt auf <i>M</i>
1	2	3
Post- und Telegraphenverwaltung	755 503 017	734 161 600
Reichs-Eisenbahnverwaltung	139 168 000	128 893 000

4. Marine und Schifffahrt.

Das fünfte Heft des neunzehnten Bandes der im Reichsamt des Innern herausgegebenen „Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter des Deutschen Reichs“ ist im Verlage von L. Friederichsen & Co. in Hamburg erschienen und zum Preise von 3,00 *M* zu beziehen.

